Merkblatt zur

Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein (BaySTW) ab 2020

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für die Förderung der strukturellen Weiterentwicklung der bayerischen Weinanbaugebiete und der Infrastruktur zur Vermarktung von Wein.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter sowie die Richtlinie zum BaySTW stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser zur Verfügung.

Die Förderanträge sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG), Institut für Weinbau und Oenologie, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, einzureichen.

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der LWG angefordert werden.

A Antragsteller und Fördermaßnahmen

1. Antragsteller und Rechtsform

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie
- Personengesellschaften.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten. Dies sind gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) Nr. 702/2014 insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben. Die Fördergelder können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Fördergelder und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen. Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

3. Zuwendungsfähige Investitionen

Förderfähig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten, die den Weintourismus und die Vermarktungskonzepte von Wein unterstützen und weiterentwickeln.

3.1 Touristische Infrastrukturmaßnahmen

Zu den Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturmaßnahmen zählen insbesondere:

- Kommunikationszentren für Wein und regionalen Tourismus,
- Machbarkeitsstudien,
- Präsentations- und Verkaufseinrichtungen für Wein und ergänzende ländliche Produkte (z. B. Obst und dessen Verarbeitungsprodukte, Brände, Käse, Wurst) sowie kleine gastronomische Einrichtungen in diesem Rahmen (Weinbistros, o. Ä.),
- Ausstellungskonzepte (Planung und Umsetzung),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Digitalisierungskonzepte und -Anwendungen (Planung, Umsetzung und Pflege).

3.2 Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse

Zu den Maßnahmen im Bereich der Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse zählen insbesondere:

- Erarbeitung, Durchführung sowie die Neukonzeption von Vermarktungskonzepten und -initiativen,
- Marktanalysen, Entwicklungsstudien,
- Beratungs- und Planungsmaßnahmen (bezogen auf die Vermarktung),
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen,
- Marktforschung sowie
- Kosten für Produktentwicklung.

3.3 Regionale Marketingkonzepte

Zu den Maßnahmen im Bereich der regionalen Marketingkonzepte zählen insbesondere:

- Konzepterstellung (einschl. Wettbewerb),
- Informations- und Beschilderungssystem,
- Informationsmaterial (Imagebroschüren, Kartenmaterial mit Kartographie),
- Einrichtung von Informationspunkten (Möblierung, Informationstafeln) sowie
- digitale Medien (Entwurf und Erstellung der Software).

3.4 Qualitätskontrollen

Projektbezogene Qualitätskontrollen können, sofern sie nicht gesetzlich vorgesehen sind, gefördert werden. Dies gilt nur für Zertifizierungen im Rahmen des fränkischen Weintourismuskonzeptes „Franken – Wein.Schöner.Land“.

4. Nichtförderfähige Investitionen und Ausgaben

Folgende Ausgaben können nicht gefördert werden:

- Investitionen von unter 10.000 Euro nachgewiesenem förderfähigem Investitionsvolumen,
- Verbrauchsgegenstände, die zur Erstellung der Investition verwendet wurden und nicht als Herstellungskosten aktiviert wurden,
- Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien,
- Porto- und Frachtkosten,
- Rabatte, Boni und Skonti,

- Erwerb von Grundstücken, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie jeweils anfallende Nebenkosten (Notariatskosten, Grundbuch, Grunderwerbsteuer),
- Finanzierung, Kreditbeschaffung, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen,
- behördliche Kosten und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten,
- Sozialräume,
- Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstatträume,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Kraftfahrzeuge,
- Miete, Leasing, Mietkauf,
- laufende Betriebsausgaben (außer Pflege und Wartung von Webanwendungen), Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbabfindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen,
- bauliche Sanierungsmaßnahmen,
- Investitionen in Tourismusbüros,
- Maßnahmen, die über die Investitionsförderung des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus (WBB) gefördert werden können,
- Ersatzbeschaffungen.

B Fördervoraussetzungen und Förderhöhe

1. Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen müssen grundsätzlich zum Zeitpunkt einer Bewilligung erfüllt sein.

1.1 Allgemeines

Die Maßnahmen müssen innerhalb der bayerischen Weinbaugebiete durchgeführt werden. Maßnahmen außerhalb der Weinbaugebiete sind förderfähig, wenn sie den Zielen des Weintourismus dienlich sind. Die Vorhaben für touristische Infrastrukturmaßnahmen nach Nr. 3.1 sowie regionale Marketingkonzepte nach Nr. 3.2 müssen geeignet sein, das touristische Profil der Regionen zu schärfen. Dabei müssen folgende Bedingungen beachtet werden:

- Die Maßnahmen müssen in ein regionales bzw. thematisches Gesamtkonzept eingebunden sein.
- Die geförderten Infrastruktureinrichtungen müssen der Bevölkerung uneingeschränkt zur Verfügung stehen (ggf. gegen Entgelt).
- Bei Kooperationen in touristische Maßnahmen muss ein Nachweis der gemeinsamen Aktion mit den einschlägigen Tourismuseinrichtungen sowie eine Stellungnahme der regionalen Tourismusorganisation erbracht werden.

Bei Vorhaben für Vermarktungskonzepte für Wein und Weinerzeugnisse nach Nr. 3.1 gelten folgende spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das Vermarktungskonzept muss Qualitätsprodukte betreffen.
- Zusammenschlüsse müssen auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

1.2 Mindestinvestitionsvolumen

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Dieser Betrag bezieht sich sowohl auf die beantragten wie auf die nachgewiesenen Ausgaben.

1.3 Einkommensprosperität

Bei Einzelunternehmern darf die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 140.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 170.000 Euro je Jahr bei Ehegatten nicht überschritten haben.

In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten Steuerbescheid heranzuziehen.

Die Einkommensprosperität betrifft bei Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG alle Gesellschafter (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), die über einen Gesellschaftsanteil von mehr als 10 % verfügen.

Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Gesellschafter 140.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 170.000 Euro je Jahr bei Ehegatten überschreitet, wird der Fördersatz um den Anteil reduziert, der dem Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters entspricht.

Bei juristischen Personen wird die Kennziffer „Ordentliches Ergebnis plus Lohnaufwand“ auf Grundlage des Durchschnitts der letzten beiden bei der Finanzverwaltung eingereichten Jahresabschlüsse für die Prüfung herangezogen. Diese Kennziffer darf den Wert von 140.000 Euro je Voll-Arbeitskraft im Unternehmen nicht überschreiten.

1.4 Besonderheiten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. Im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage des Gesellschaftsvertrages verlangen.

2. Förderhöhe

2.1 Allgemeines

Die Zuwendung wird als Zuschuss (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

Zuwendungsbeträge werden auf volle EUR-Beträge abgerundet.

Förderfähig sind die durch Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege nachweisbare Ausgaben ohne Umsatzsteuer nach Abzug von Skonti und Rabatten. Die Umsatzsteuer ist förderfähig, wenn der Antragssteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

2.2 Höhe des Zuschusses bei Investitionen

Investitionen (inkl. Konzeption und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

2.3 Höhe des Zuschusses bei sonstigen Projekten

Sonstige Projekte (inkl. Konzeption, für längstens zwei Jahre und erstmalige Öffentlichkeitsarbeit) können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Vermarktungskonzepte können mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einer Erhöhung des Fördersatzes zustimmen (max. 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben).

2.4 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen staatlichen öffentlichen Förderungsprogrammen [gemäß Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO)] ist zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Ziele verfolgt werden oder soweit hierauf ein Förderanspruch besteht und in diesen Programmen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Summe aller Zuwendungen darf jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Ggf. ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie entsprechend zu reduzieren.

2.5 Förderobergrenzen

Der Höchstbetrag beträgt 100.000 Euro und kann während des Zeitraums von drei Steuerjahren nur einmal mit maximal drei Anträgen ausgeschöpft werden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“ Beihilfe (Gewerbe) nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die Bedingungen der genannten Verordnung sind zu erfüllen.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren), nicht übersteigen. Der Antragsteller muss zur Antragstellung (mit Formblatt) in diesem Zeitraum erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen mitteilen.

C Antragsverfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ganzjährig gestellt werden.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig der Bewilligungsbehörde vorliegt.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht grundsätzlich aus den vollständigen Angaben im Antragsformular auf der Website www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser.

Zusätzlich sind dem Antrag folgende Informationen hinzuzufügen:

- Konzeptbeschreibung (ggf. mit Leistungsbeitrag zur regionalen Vermarktung/Projektskizze)
- Steuerbescheide/NV-Bescheinigung
- Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen
- Kostenvoranschläge/-angebote

  Der Zuwendungsempfänger muss durch Preisrecherchen oder entsprechende Vergleichsangebote plausibel darlegen, dass die Vergabe wirtschaftlich erfolgt ist.
- Guthabennachweis (Eigenmittel)
- Zusammenstellung der Verbindlichkeiten
- (Bankbestätigungen)
- Kreditbereitschaftserklärung
- Wirtschaftlichkeitsberechnung/-gutachten
- Gesellschaftsvertrag, Satzung, Registerauszug
- Baugenehmigung/ Vorbescheid
- Lageplan und Skizze
- Pachtbescheinigungen
- Machbarkeitsstudie
- De-Minimis-Erklärung (Gewerbe)
- Sonstiges (z. B. Förderbescheid weiterer Zuwendungen)

3. Beratung zur Antragsstellung

Bei Fragen können sich Antragssteller an die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) wenden.

4. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Maßnahmen dürfen vor Bewilligung nicht begonnen sein. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall ausnahmsweise dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen (Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Hierzu ist dies bei der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragsstellung schriftlich zu beantragen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

5. Bewilligung

Anträge, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen, werden durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) bewilligt. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrags.

6. Abschluss des Vorhabens (Zahlungsantrag)

Fördermittel werden erst nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises (entspricht Zahlungsantrag) ausgezahlt. Das Einreichen von Teilverwendungsnachweisen ist möglich. Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis und hält das Prüfungsergebnis in einem Vermerk fest.

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei technischen Einrichtungen und Maschinen fünf Jahre, bei digitalen Anwendungen (z. B. Internetseiten) drei Jahre ab Eingang des (Schluss-)Verwendungsnachweises (Posteingang der LWG).

D Abschließende Informationen

1. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, für die Förderung relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen oder
- Voraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen bis hin zum Ausschluss von der Förderung und Rückforderung der erhaltenen Zuwendungen zu rechnen. Zudem kann ein Strafverfolgungsverfahren wegen Subventionsbetrugs eingeleitet werden.

1.1 Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.

2. Subventionsbetrug

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich sind alle Angaben im Förderantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen mit Ausnahme von:

- E-Mail-Adresse
- Telefon
- Mobil-Telefon
- Fax

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.